

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8]) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Erkner, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in ihrer Sitzung am 09.02.2016 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen (Grabstätten und Trauerhalle) werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die im § 1 genannten Einrichtungen des Friedhofes der Stadt Erkner in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Erkner beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 – Entstehen und Entrichten der Gebühren

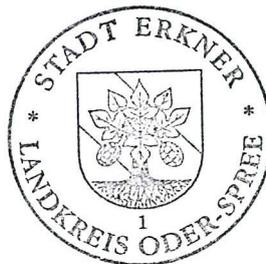
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und/oder Leistungen der Verwaltung auf dem Friedhof der Stadt Erkner.
2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Erkner zu überweisen.

§ 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner vom 19.05.2009 außer Kraft.

Erkner, den 11.02.2016


Althaus
Stellvertreterin des Bürgermeisters



Anlage
Gebührentarif

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Erkner

Gebührentarife

I. – Reihengrabstätten

Überlassung einer

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr -20 Jahre- | 338,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr -20 Jahre- | 1.092,00 € |

II. – Urnengemeinschaftsgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| Überlassung einer Grabstätte in den Urnengemeinschaftsgrabstätten -20 Jahre- | 455,00 € |
|--|----------|

III. – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte -25 Jahre- | 2.044,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte -25 Jahre- | 3.921,00 € |
| c) jede weitere Wahlgrabstätte -25 Jahre- | 1.877,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstelle (für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen) -20 Jahre- | 509,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstelle (für die Beisetzung von bis zu vier Urnen) -20 Jahre- | 822,00 € |
| 2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | Gebühren nach Ziffer 1.a) bis e) |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 82,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 157,00 € |
| c) jede weitere Wahlgrabstätte | 75,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte (für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen) | 25,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte (für die Beisetzung von bis zu vier Urnen) | 41,00 € |

IV. – Ausheben, Herrichten und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| a) Reihen-/Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 148,00 € |
| b) Reihen-/Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 11. Lebensjahr | 594,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 183,00 € |

V. – Ausgraben und Umbetten von Aschen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) von/nach außerhalb des Friedhofes | 183,00 € |
| b) innerhalb des Friedhofes | 366,00 € |

VI. – Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| für die Benutzung der Trauerhalle | 159,00 € |
|-----------------------------------|----------|